

§ 170

Anzeigepflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten und Zurückbehalten von Leistungen

- (1) Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift sowie jede Änderung, die ihren Anspruch auf Betriebsrente nach Grund oder Höhe berührt, der für die Bearbeitung zuständigen sachbearbeitenden Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sofort schriftlich mitzuteilen; insbesondere sind mitzuteilen
1. von allen Betriebsrentenberechtigten
 - a) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - b) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - c) der Bezug von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Unterhaltsgeld und Verletztengeld,sowie
 2. bei Betriebsrenten aus eigener Versicherung
der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise Erwerbsminderung,
 3. bei Betriebsrenten für Witwen/Witwer
die Wiederverheiratung,
 4. bei Betriebsrenten für Waisen
das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.
- (2) Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, innerhalb einer von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu setzenden Frist auf Anforderung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Auskünfte zu erteilen und Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorzulegen.
- (2a) ¹Darüber hinaus ist im Falle der steuerlichen Förderung nach Abschnitt XI EStG jede Veränderung mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt. ²Insbesondere sind mitzuteilen
- a) die Änderung des Familienstandes,
 - b) die Änderung der Art der Zulageberechtigung (mittelbar/unmittelbar),
 - c) die Änderung der Daten zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags, sofern diese im Antrag angegeben worden sind (z.B. tatsächliches Entgelt),
 - d) der Wegfall des Kindergeldes für ein Kind, für das eine Kinderzulage beantragt wird,

- e) die Erhöhung der Anzahl der Kinder, für die eine Kinderzulage beantragt werden soll,
 - f) die Änderung der Zuordnung der Kinder,
 - g) die Änderung bei der Verteilung der Zulage auf mehrere Verträge,
 - h) die Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums.
- (3) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann die Betriebsrente zurückbehalten, solange der Berechtigte seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie 2a oder seiner Verpflichtung, die Überleitung der Versicherung auf die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu beantragen, nicht nachkommt.
- (4) Verletzen Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte ihre Pflichten nach dieser Vorschrift, können sie sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.